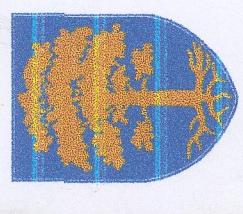


GEMEINDE WALDSOLMS ORTSTEIL Kröffelbach

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Koptisches Kloster"



PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

I TEXTLICHE FESTSETZUNGEN		A PLANUNGSGESELLSCHAFTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄS BAUGB UND BAUNVO	
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:		In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:	
1 Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB		1 Auf der privaten Grünfläche ist der Bau einer Gerätehütte zulässig. Geschlossene Außenstauraume, Toiletten und Feuersättäten sind in der Hütte nicht zulässig	
1.1		1.1 Auf der privaten Grünfläche ist der Bau einer Gerätehütte zulässig. Geschlossene Außenstauraume, Toiletten und Feuersättäten sind in der Hütte nicht zulässig	
1.2		1.2 Der Brutto-Rauminhalt der Hütte darf max. 30 m³ betragen.	
2 Gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB		2 Pkw-Stellplätze sind lediglich innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.	
3 Gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB		3 Auf der privaten Grünfläche ist die Errichtung von Terrassen, Pergolen, Sitzgruppen sowie von baulichen Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel- und Bolzplätzen mit Geräten dienen, zulässig. Die befestigte Fläche darf 10% der Grundstücksfläche nicht übersteigen.	
4 Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und Nr. 25 BauGB		4.1 Als Ausgleich für Eingriffe aufgrund der Anlage der Grünfläche sind auf der Fläche für Maschinen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft regional typische hochstammige Obstbäume gemeinsam Pflanzen zu anpflanzen und dauerhaft zu erhalten. Unter den Obstbäumen und entlang des Westrandes der Grünfläche ist das vorhandene Grünland zu erhalten und durch 2-schüngige Mahd ohne Düngereinsatz extensiv zu nutzen.	
B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO		4.2 Zusätzlich zur Einfriedung mit einer Hecke ist die Anlage eines offenen Zaunes aus Holz oder Weitmaschigem Maßstab von maximal 1,2 m Höhe zulässig. Mauern oder Mauersockeln sind nicht zulässig.	
1. Gebäude		4.3 Begründung der baulichen Anlagen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen	
1.1 Die Hütte ist aus naturbelassenen Holz zu errichten. Die Firsthöhe darf 3,00 m nicht übersteigen.		2.1 Die private Grünfläche ist nach Norden und Osten mit einer geschrittenen Hecke aus Hainbuchen einzufinden. Die Höhe der Hecke darf 1,5 m nicht übersteigen. Nach Westen und Süden ist eine frei wachsende Hecke aus standortgerechten heimischen Sträuchern anzupflanzen.	
2. Einfriedungen		2.2 Zusätzlich zur Einfriedung mit einer Hecke ist die Anlage eines offenen Zaunes aus Holz oder Weitmaschigem Maßstab von maximal 1,2 m Höhe zulässig. Mauern oder Mauersockeln sind nicht zulässig.	
3. Begründung der baulichen Anlagen und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen		3.1 Die nicht überbauten oder befestigten Flächen sind als Garten- oder Städtische anzulegen und zu erhalten. Diese Flächen sollen mindestens 25% Baum- oder Strauchpflanzung genauso Pflanzliste enthalten.	
4. Geignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrenzung		3.2 Die Hütte ist an mindestens zwei Seiten mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen, Rank- oder Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen (Sichtschutz und Einbindung in die Landschaft).	
4.1 öffentlich ausgelegt: vom 14.09. bis 01.09.2005		3.3 Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht zulässig.	
4.2 Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Haupsatzung am 27.07.2005 vollendet.		3.4 Pro 200 m² Grundstücksfläche der Grünfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbbaum oder Obstbaum gemäß Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	
4.3 Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig als Schotterrasen oder wasergebundene Decken zu gestalten.		3.5 Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig als Schotterrasen oder wasergebundene Decken zu gestalten.	

